

25/SN-323/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4158

Bregenz, am 23. Oktober 1990

An das
Bundeskanzleramt
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zt.	55 - GE/9 Po
Datum:	31. OKT. 1990
Verteilt	2. Nov. 1990 <i>J.R.</i>

Betrifft: Pflegeheimgesetz,
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 7. August 1990, GZ 61.605/6-VI/C/16/90

St. Janusyn

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Pflegeheime zu stellende Anforderungen getroffen werden und die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Pflegeheimgesetz), wird Stellung genommen wie folgt:

Zur Regelungskompetenz:

Für den vorliegenden Entwurf kann weder der Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" noch jener der "Volkspflegestätten" als Grundlage herangezogen werden.

Das Gesetz vom 15. Juli 1920 über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz) enthält nicht den geringsten Hinweis darauf, daß Pflegestätten, bei denen die medizinische (ärztliche) Betreuung nicht im Vordergrund steht, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gefallen sind. Eine inhaltliche Überprüfung des Kompetenztatbestandes "Heil- und Pflegeanstalten" im Sinne der Versteinerungstheorie vermag daher die Anwendung dieses Kompetenztatbestandes nicht zu rechtfertigen. Abgesehen davon kann der vorliegende Entwurf auch wegen seiner inhaltlichen Ausgestaltung nicht als Grundsatzgesetz angesehen werden, da er für den Ausführungsgesetzgeber praktisch kaum einen Regelungs-Freiraum offen läßt.

- 2 -

Auch die in den Erläuterungen angeführte Begründung für die Heranziehung des Kompetenztatbestandes "Volkspflegestätten" vermag nicht zu überzeugen. Das für die historische Interpretation herangezogene Volkspflegestättengesetz 1919 ist bekanntlich ein Krisengesetz aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg und eignet sich daher nicht als Interpretationshilfe für den - begrifflich kaum mehr bekannten - Kompetenztatbestand "Volkspflegestätten".

Der gegenständliche Regelungsbereich fällt nach ho. Auffassung - soweit er nicht das Gesundheitswesen betrifft und der Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG für die Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist - in den Zuständigkeitsbereich der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG).

Der vorliegende Gesetzentwurf wird daher wegen schwerer verfassungsrechtlicher Bedenken abgelehnt.

Anregung für die weitere Vorgangsweise:

Die Länder - und Vorarlberg im besonderen - haben schon bisher enorme Leistungen für die Entwicklung der Altenhilfe und Pflegehilfe erbracht. Dennoch besteht vor allem im Hinblick auf die demographische Entwicklung durchwegs Interesse an einer weiteren Ausgestaltung der Alten- und Pflegeeinrichtungen. Derartige Neugestaltungen dürfen aber nicht bloß Segmente der Pflegeversorgung abdecken, sondern müssen Teil einer sogenannten "Paketlösung" sein.

Die Notwendigkeit einer Paketlösung besteht vor allem deshalb, weil die wachsenden Anforderungen an eine sachgemäße Pflege in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und für chronisch Kranke Differenzierungen nicht zweckmäßig erscheinen lassen. Eine Paketlösung wäre auch ein Ansatz zur Überwindung derzeit bestehender Mehrfachzuständigkeiten, die insbesondere für die Betroffenen Unannehmlichkeiten mit sich bringen.

Die Finanzierung der Vorsorge und Hilfe für die wachsende Zahl pflegebedürftiger Menschen kann mit den bisherigen Rechts- und Finanzierungsgrundlagen nicht mehr ausreichend sichergestellt werden. Auch aus diesem Grund wäre eine Paketlösung anzustreben, die die Sozialversicherung in die Finanzierung mit einbezieht.

Für ein koordiniertes Tätigwerden des Bundes und der Länder bietet sich das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung (Art. 15a B-VG) an. In einer derartigen Vereinbarung könnten sich die Länder verpflichten, für die Pflegehilfe, insbesondere auch für Pflegeheime, einheitliche Grundsätze und Min-

- 3 -

deststandards festzulegen. Der Beitrag des Bundes könnte sich auf die Mitfinanzierung, vor allem durch Leistungen der Sozialversicherung, erstrecken.

Vorarlberg erklärt sich hiermit grundsätzlich zu einer koordinierten Vorgangsweise, und zwar insbesondere zur Fortentwicklung seiner bisherigen Regelungen, Leistungen und Einrichtungen im Rahmen eines gemeinsam zu erststellenden Gesamtkonzeptes, bereit.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Wissenswert